

Vorbemerkungen:

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem eigenem Einkommen gefördert und unterstützt. Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerbeförderung und Lernförderung ausgeschlossen sein, nur weil das Geld nicht reicht. Ab sofort können diese Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets z.B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

erhalten, können grundsätzlich Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Anspruch nehmen.

Mitteilung:**a) Allgemeines**

Anfang September 2011 lag die Zahl der gestellten Anträge insgesamt bei knapp 9.000 (Jobcenter und Kommunen). Das federführende Sozialamt hat Antragsformulare und Informationsblätter erstellt und an die Kommunen und Jobcenter übermittelt. Darüber hinaus sind Informationen und Anträge auch auf der Internetpräsenz des Rhein-Sieg-Kreises abrufbar. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung wurde in seinen Sitzungen regelmäßig informiert. Auf die Sitzungsunterlagen wird insoweit verwiesen.

b) Schulsozialarbeit

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BTP) obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, zusätzliche Schulsozialarbeit zu finanzieren. Diese soll dazu dienen, insbesondere die Bildung und die Teilhabe der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterstützen. Die soll u.a. den Zielen der Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft dienen. Die freie Ausgestaltung bleibt gemäß eines Erlasses der zuständigen Landesministerien (Arbeit, Integration und Soziales; Schule und Weiterbildung; Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) den kommunalen Leistungsträgern überlassen. Die Kostenübernahme für diese zusätzliche Schulsozialarbeit durch den Bund ist befristet bis zum 31.12.2013. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Verlängerung des Finanzierungszeitraums erfolgt. Eine Refinanzierung bereits vorhandener Stellen ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

Der bereits erwähnte Erlass sieht vor, dass auch „... die Vermittlung von Leistungen aus dem BTP, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinszugehörigkeit ...“ zu den förderungsfähigen Aufgaben im Sinne des BTP zählt. In diesem Sinne plant die Verwaltung, ebenso wie die überwiegende Mehrheit der kommunalen Leistungsträger, Stellen befristet einzurichten (zwei Stellen) und diese organisatorisch beim Sozialamt anzubinden.

Der Landrat hat die Bürgermeister in einer Dienstbesprechung am 16.09.2011 darüber informiert, dass darüber hinaus – in begrenztem Umfang – weitere Stellen (befristet bis zum 31.12.2013)

von Schulsozialarbeitern im Rahmen des BTP finanziert werden können. Die Bürgermeister wurden gebeten, den Bedarf bei den Schulen in ihrer Stadt/Gemeinde – unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen – zu ermitteln und der Kreisverwaltung mitzuteilen. Soweit der ermittelte Bedarf über der Zahl der finanzierbaren Stellen liegen sollte, soll in enger Abstimmung mit dem Schulamt ein Konzept zur Aufteilung der Stellenanteile auf die kreisangehörigen Kommunen erstellt werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 05.10.2011

Im Auftrag